

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Mettmann

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 24.08.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 4, Gartenstraße 7, 40822 Mettmann**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wülfrath, Blatt 279,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wülfrath, Flur 19, Flurstück 60, Gebäude- und Freifläche, Parkstr. 25,
Größe: 535 m²

Grundbuch von Wülfrath, Blatt 279,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Wülfrath, Flur 19, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Parkstr. 25,
Größe: 351 m²

Grundbuch von Wülfrath, Blatt 279,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Wülfrath, Flur 19, Flurstück 62, Erholungsfläche, Parkstraße, Größe:
959 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein freistehendes Ein-/ bzw. Zweifamilienhaus in 42489 Wülfrath, Parkstraße 25. Das Hauptgebäude wurde ca. 1930 errichtet. Der Anbau ca. 1939. Das Hauptgebäude verfügt über ein Kellergeschoss, ein

Erdgeschoss, einen ausgebauten Dachboden sowie einen Spitzboden (Grundfläche ca. 279 m²), der Anbau verfügt über ein Kellergeschoss, ein Erdgeschoss, ein ausgebauter Dachgeschoss (Grundfläche ca. 172,2 m²). Zusätzlich verfügt der Anbau noch über einen Wintergarten. Es handelt sich um zwei in sich abgeschlossene Wohneinheiten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

700.421,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Wülfrath Blatt 279, Ifd. Nr. 1	318.114,00 €
- Gemarkung Wülfrath Blatt 279, Ifd. Nr. 2	199.597,00 €
- Gemarkung Wülfrath Blatt 279, Ifd. Nr. 3	182.710,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.